

Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) disqualifiziert sich für den Verbraucherschutz

Position von Greenpeace e.V. und GLOBAL 2000

- zur Stellungnahme Nr. 040/2008 des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR) vom 26. September 2008¹ zum Bericht „Die unsicheren Pestizidhöchstmengen in der EU“ von Greenpeace e.V. und GLOBAL 2000 vom 28. August 2008

und

- zur Meldung „EFSA recommends lower MRLs for several active substances used in pesticides“ der Europäischen Lebensmittelsicherheits-Behörde EFSA vom 27. November 2008

Hamburg, Wien - 18. Dezember 2008

Unter Mitwirkung von: Manfred Krautter (Greenpeace e.V.), Helmut Burtscher (GLOBAL 2000), Lars Neumeister (Pestizid-Experte) und Wolfgang Reuter (Toxikologe)

Herausgeber: Greenpeace e.V., Große Elbstraße 39, 22767 Hamburg, Tel.: 040/30618-0; Fax: 040/30618-100; E-mail: mail@greenpeace.de; Internet: www.greenpeace.de und GLOBAL 2000/ Friends of the Earth Austria, Neustiftgasse 36, A-1070Wien, Tel: +43/1/812 57 30, Fax: +43/1/812 57 28, E-Mail: office@global2000.at; Internet: www.global2000.at

¹Veröffentlicht am 24.10.2008 auf der Webseite des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR)

1. Hintergrund

Am 28.08.2008 veröffentlichten Greenpeace e.V. und die österreichische Umweltorganisation GLOBAL 2000 eine Studie mit dem Titel „Die unsicheren Pestizidhöchstmengen in der EU - Überprüfung der harmonisierten EU-Höchstmengen hinsichtlich ihres potenziellen akuten und chronischen Gesundheitsrisikos“ (Greenpeace e.V. & GLOBAL 2000, 2008).

Die Studie verfolgte drei Ziele:

1. Die Überprüfung, der ab dem 01.09.08 gültigen EU-weiten Höchstmengen für Pestizidrückstände in Lebensmitteln bezüglich potenzieller chronischer und akuter Risiken für den Verbraucher bei genauer Einhaltung der Höchstmenge.
2. Die o.g. Überprüfung der Höchstmengen für Pestizidwirkstoffe mit additiver Wirkung anhand ausgewählter Beispiele.
3. Aufzeigen des Handlungsbedarfs bezüglich bestehender Höchstmengen - viele davon sind nicht von der EFSA bewertet worden, bzw. es liegen seit mehreren Jahren Hinweise auf potenzielle Risiken bezüglich dieser Höchstmengen vor.

In der Studie wurden dafür die ca. 170.000 EU-Höchstmengen bewertet, die sich wie folgt aufteilen:

- ca. 86.000 ehemals nationale Höchstmengen (Annex III) und
- ca. 56.000 „alte“ (bereits harmonisierte) EU Höchstmengen (Annex II, Teil a),
- ca. 27.000 Höchstmengen für bereits harmonisierte Wirkstoffe und neu dazugekommene Lebensmitteldefinitionen (Annex III, Teil b enthält 126 Lebensmitteldefinitionen) nach Anhang I der Verordnung.

Die wesentlichen Ergebnisse der Studie sind:

- Bezüglich der potenziellen akuten Gefährdung ergaben die Berechnungen, dass bei rund 570 der von der EU erlassenen Höchstmengen die Akute Referenzdosis (ARfD) für Kinder zum Teil massiv überschritten wird, wenn die erlaubte Höchstmenge, wie gesetzlich zugelassen, ausgeschöpft wird.
- Die Einschätzung der potenziellen chronischen Gefährdung zeigte, dass bei voller Ausschöpfung der erlaubten Höchstmenge eine oder mehrere duldbare Aufnahmemengen (ADI) für 20 Europäische Verbrauchergruppen 94-mal überschritten werden.

2. BfR-Stellungnahme

Das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) veröffentlichte am 24.10.2008 (BfR 2008a) eine Stellungnahme zu der von von Greenpeace e.V. und GLOBAL 2000 verfassten Studie. Demnach seien, so das BfR, alle von Greenpeace und GLOBAL 2000 problematisierten Höchstmengen, die sich auf Annex III der Verordnung 396/2005/EG, bzw. 836/2008/EG² befinden (EU 2005, EC 2008), überprüft worden. Bereits harmonisierte Höchstmengen (Annex II), die von Greenpeace und GLOBAL 2000 als unsicher bewertet wurden, könne das BfR nach eigenen Angaben aufgrund ihm „nicht vorliegender Daten“ nicht bewerten (ebenda).

Das Bundesinstitut für Risikobewertung kommt gemäß eigener Bewertung zu folgendem Schluss:

² Diese Verordnung wurde nach der Greenpeace Studie veröffentlicht und trat am 01.09.2008 in Kraft. Durch diese Verordnung wurde nur eine von Greenpeace als problematisch ausgewiesene Höchstmengen berührt.

„Danach sind Lebensmittel bei Einhaltung der Rückstandshöchstgehalte für alle diese Stoffe sicher, und nach gegenwärtigem Kenntnisstand besteht weder ein chronisches noch ein akutes Gesundheitsrisiko. Eine Ausnahme stellt wegen neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse der Höchstgehalt für den Wirkstoff Flufenoxuron in Trauben dar.“

3. Position von Greenpeace e.V. und GLOBAL 2000 zu der BfR-Stellungnahme

Greenpeace und GLOBAL 2000 haben mit der Studie „Die unsicheren Pestizidhöchstmengen in der EU“ überprüft, ob bei Ausschöpfung der Rückstandshöchstgehalte ein potenzielles Risiko für sensible Verbrauchergruppen besteht. Dieses potenzielle Risiko besteht für viele der identifizierten Höchstmengen und kann durch die Argumentation des BfR nicht widerlegt werden.

Das BfR hat für seine Stellungnahme nicht die Ausschöpfung der Rückstandshöchstgehalte für seine Kalkulation heran gezogen, sondern einen anderen Wert, den so genannten „Höchsten ermittelten Rückstand“ für einen Pestizidwirkstoff. Dieser liegt deutlich unter der Höchstmenge. Somit konnte das BfR zu keinem vergleichbaren Ergebnis kommen, da es eine andere Frage beantwortete als Greenpeace und GLOBAL 2000, nämlich ob die so genannten „Höchsten ermittelten Rückstände“ sicher für die Verbraucher sind.

Die Stellungnahme des BfR und das dort dargestellte Ergebnis hat

- a. eine andere Fragestellung zum Inhalt als die Studie von Greenpeace e.V. und GLOBAL 2000 und ist somit nicht vergleichbar. Und kann
- b. nicht beantworten, ob die EU-Höchstmengen (bei deren Ausschöpfung) sicher sind. Und kann
- c. wegen der andersartigen Fragestellung und der methodischen nicht-Vergleichbarkeit nicht als Vergleichs- oder gar Gegenposition für die Studie von Greenpeace e.V. und GLOBAL 2000 heran gezogen werden.

Greenpeace e.V. und GLOBAL 2000 teilen daher nicht die Ansicht des BfR, dass Rückstandshöchstgehalte „sicher“ sind, wenn sie bei voller Ausschöpfung der geltenden Höchstmengen toxikologische Schwellen wie die ADI und ARfD überschreiten. Diese Überschreitungen finden im Übrigen auch nach Einschätzung des BfR in 38 Fällen statt (vgl. Tabelle 2 Seite 12 in BfR 2008a).

Artikel 14 der Verordnung 178/2002/EC zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts verbietet ein Inverkehrbringen gesundheitschädlicher Ware (EC 2002). Der Verkauf von Tafeltrauben mit einem erlaubten Höchstgehalt von 1mg/kg Flufenoxuron wäre demnach verboten³, während die Rückstandsverordnung⁴ diese Gehalte erlaubt. Die amtliche Lebensmittelüberwachung greift aufgrund analytischer Schwankungsbreiten i.d.R. sogar erst dann ein, wenn die Höchstmenge zu $\geq 150\%$ ausgeschöpft wird, obwohl die toxikologische Schwellen dann 3-fach überschritten wird⁵.

Dieses juristische Dilemma betrifft die von Greenpeace, GLOBAL 2000 und dem BfR (ebenda) identifizierten Höchstmengen.

³ 218% der ARfD bei einem Verzehr von ca. 212 Gramm Tafeltrauben mit einem Gehalt von 1 mg/kg Flufenoxuron durch ein 16,15 kg schweres Kind.

Für die Prognose der wahrscheinlichen Pestizidbelastung einer Lebensmittel-Pestizidkombination wird meist im Rahmen des Zulassungsverfahrens eine beschränkte Anzahl von kontrollierten Feldversuchen durchgeführt. Der dabei höchste ermittelte Rückstand (HR) ist für die Risikobewertung zwar bedeutsam und wird neben anderen Parametern für die Festlegung der Höchstmengen heran gezogen, doch dieser HR-Wert ist nicht identisch, sondern deutlich niedriger als die Höchstmenge für einen Wirkstoff.

Dennoch wird vom BfR in seiner Stellungnahme der HR-Wert und nicht die Höchstmenge für seine eigene Einschätzung heran gezogen. Es wird also angenommen, dass der „höchste Rückstand“ nicht überschritten werden kann. Dies ist in der Praxis nicht der Fall. Im Gegenteil, die Untersuchungen von Greenpeace e.V. und des EU-Referenzlabors für Pestizide⁶ zeigen, dass selbst die sehr viel höheren Höchstmengen in vielen Lebensmitteln häufig überschritten werden.

Der immer wieder gebrauchte Verweis auf die so genannten „Sicherheitsfaktoren“, die bei der Ableitung der toxikologischen Grenzwerte ADI und ARfD angewendet würden, ist keine ausreichende Begründung für eine angebliche Sicherheit, die sogar gegeben sei, wenn die Höchstmengen überschritten würden. Die hoheitliche Risikobewertung leitet die toxikologischen Grenzwerte wie ADI/ARfD gewöhnlich aus Tierversuchen ab. Bei diesen Tierversuchen werden normierte, junge und gesunde Tiere aus speziellen Zuchtstämmen verwendet. Weil der Mensch keine „Laborratte“ ist und nicht jeder Mensch gleich tolerant/empfindlich ist, können die Ergebnisse aus den Tierversuchen nicht 1:1 auf den Menschen übertragen werden. Aus dieser Unsicherheit heraus und dem Unwissen über die Wirkung auf die unterschiedlichen Menschen (Gesunde, Kranke, Schwangere, Junge, Alte etc.) hat die Risikobewertung beschlossen, einen Unsicherheitsfaktor von gewöhnlich 100⁷ einzuführen. Dieser Wert wurde willkürlich und ohne wissenschaftliche Basis festgesetzt. Man weiß für keinen zu bewertenden Stoff, ob und wie die Ergebnisse aus den Tierversuchen für den Menschen gültig sind und wie sich die Empfindlichkeitsunterschiede der Menschen untereinander ausprägen.

Die staatliche Risikobewertung versucht mit diesem Unsicherheitsfaktor zu berücksichtigen, dass Menschen insgesamt und zudem individuell sensiblere Menschen empfindlicher als „normierte Laborratten“ sein können. Diese Unsicherheitsfaktoren in „Sicherheitsfaktoren“ umzudeuten, ist daher nicht nachvollziehbar. Keinesfalls darf jedenfalls dieser Unsicherheitsfaktor als Puffer angesehen werden, der willkürlich reduziert werden kann.

Ein weiterer Einwand des BfR war, dass einige von Greenpeace und GLOBAL 2000 verwendeten ARfD-Werte nicht aktuell wären. Die Studie hatte jedoch die vom BfR selbst noch im Januar 2008 so publizierten ARfD-Werte verwendet. Das BfR müsste somit eventuelle Änderungen der ARfD transparent machen und zeitnah veröffentlichen.

Aufgeklärt werden muss, warum gerade für die von Greenpeace und GLOBAL 2000 als unsicher eingestuften Pestizid-Höchstwerten kurzfristig neue ARfD-Werte festgelegt werden. Hier muss ausgeschlossen werden, dass es zu manipulativen Eingriffen kommt.

Greenpeace wandte sich am 31.10.2008 schriftlich¹ mit Nachfragen grundsätzlicher Natur zu der BfR-Stellungnahme an das BfR. Dabei wurde das Bundesinstitut u.a. zu der Rechtmäßigkeit zu der von ihm vorgenommenen Grenzziehung zwischen wissenschaftlich angeblich zulässigen und angeblich unzulässigen Bewertungsansätzen befragt. Bis zum 15.12.2008 erhielt Greenpeace – trotz einer zwischenzeitlichen Nachfrage beim BfR keine Antwort.

⁴ COMMISSION REGULATION (EC) No 839/2008 of 31 July 2008 amending Regulation (EC) No 396/2005 of the European Parliament and of the Council as regards Annexes II, III and IV on maximum residue levels of pesticides in or on certain products. Official Journal of the European Union L 234/1

⁵ 327% der ARfD bei einem Verzehr von ca. 212 Gramm Tafeltrauben mit einem Gehalt von 1,5 mg/kg Flufenoxuron durch ein 16,15 kg schweres Kind.

⁶ www.cvua-stuttgart.de

⁷ Faktor 10 für die Übertragung Tier-Mensch multipliziert mit Faktor 10 für die unterschiedlich sensiblen Bevölkerungsgruppen.

4. EFSA-Position macht BfR-Einschätzung unhaltbar

Die Einschätzung des BfR, dass allenfalls bei einer einzigen EU-Höchstmengung ein Defizit festzustellen und eine Überprüfung nötig sei, wird auch durch eine Ende November von der EFSA (Europäische Lebensmittelsicherheitsbehörde) vorgelegte Stellungnahme widerlegt (siehe Anhang). Die EFSA kommt im Gegensatz zum BfR zu dem Ergebnis, dass mehrere hundert EU-Höchstmengen überprüft werden und wegen Sicherheitsbedenken 15 Höchstmengen sofort verschärft werden müssen. Das BfR hatte in seiner Stellungnahme nur auf die in Annex III benannten Wirkstoffe Bezug genommen und hätte daher in seiner Beurteilung selbst darauf verweisen müssen, dass von einer weitaus größeren Zahl unsicherer Höchstmengen auszugehen ist.

5. Schlussfolgerung

Eine Risikobewertung, wie sie das BfR vorgenommen hat, als „verfeinert“ darzustellen (wie vom BfR über seine Methode behauptet), ist in Wirklichkeit eine Methode, die toxikologisch wichtige Absicherungen außer Kraft setzt.

Das BfR nimmt als Basis für seine Kalkulationen den aus wenigen Feldversuchen (in der Regel der Pestizidindustrie) abgeleiteten „höchsten Rückstand“ (HR). Der HR-Wert liegt weit unter den EU-Höchstmengen. Der Ansatz ist damit untauglich, um die Frage zu beantworten, ob die EU-Höchstmengen sicher sind. Er ignoriert ferner die Tatsache, dass diese EU-Höchstmengen gegenwärtig häufig überschritten werden. Der Ansatz des BfR ist methodisch nicht haltbar, fahrlässig und entspricht in keiner Weise einer vorsorgenden Risikobewertung, die geeignet wäre die Gesundheit von Millionen EU-Bürgerinnen und Bürgern ausreichend zu schützen.

Ein Heranziehen des "höchsten Rückstands" zur Bewertung des Risikos an Stelle der zulässigen Höchstmenge würde zudem dazu führen, dass die Lebensmittelüberwachungsbehörden keine gesetzliche Handhabe gegen die Vermarktung potenziell gesundheitsgefährdender Produkte hätten, bei denen der ARfD-Wert zwar überschritten, die gesetzlichen Höchstwerte aber dennoch eingehalten werden.

6. Greenpeace und Global 2000 fordern

Greenpeace und GLOBAL 2000 fordern die EU-Kommission und die Bundesregierung auf, sofort alle Pestizidhöchstmengen außer Kraft zu setzen, die in der Studie „Die unsicheren Pestizid-Höchstmengen der EU“ benannt sind und die von der EFSA als möglicherweise bedenklich für die menschliche Gesundheit („possible safety concerns for human health“) oder als „zu überprüfen“ eingestuft werden.

Bis zu einer abschließenden sicheren Festlegung dieser Höchstmengen müssen übergangsweise die Vorsorgehöchstmengen von 0,01 Milligramm pro Kilogramm angewendet werden. Es muss sicher gestellt werden, dass alle EU-Höchstmengen im Sinne des vorsorgenden Verbraucherschutzes erlassen werden, so dass empfindliche Personengruppen geschützt sind, Mehrfachbelastungen berücksichtigt und die toxikologischen Basisparameter (ADI und ARfD) eingehalten werden.

Aufgeklärt werden muss, warum vom BfR gerade für die von Greenpeace und GLOBAL 2000 als unsicher eingestuften Pestizid-Höchstwerte kurzfristig neue ARfD-Werte festgelegt werden. Hier muss ausgeschlossen werden, dass es zu manipulativen Eingriffen kommt.

Anhang

Pressemeldung der EFSA vom 27.11.2008. Quelle: <http://www.efsa.europa.eu> :

European Food Safety Authority (EFSA) - Press Releases & News Stories

Press Release 27 November 2008

EFSA recommends lower MRLs for several active substances used in pesticides

EFSA has recommended lower Maximum Residue Levels (MRLs)[1] for several active substances used in pesticides which the European Commission considered could have possible safety concerns for human health. The risk assessment conducted by EFSA on these substances will support risk managers in reassessing these MRLs in order to protect human health. EFSA proposed to lower MRLs where safety concerns were identified and also for substances where data available were not sufficient to substantiate the safety of the current MRL. In addition, for active substances not authorised in the European Union but which may be found as residues, for instance on or in imported food and feed, EFSA recommended that MRLs be set at the lowest level which can be measured through routine monitoring in line with usual Community practice.

The European Commission asked EFSA to assess the safety of existing MRLs for 15 active substances used in pesticides and, taking into account EFSA's scientific advice, may propose to amend or remove the relevant MRL.

"EFSA is co-ordinating the review of MRLs for more than 300 active substances. We began this work in 2008 and aim to complete it by the end of 2010," Hubert Deluyker, EFSA's Director of Scientific Cooperation and Assistance, said. "In addition, from 2009, EFSA will also provide on an annual basis a report of actual consumer exposure to pesticides."

EFSA's Pesticides Unit, which is responsible for the review of MRLs for pesticides, proposes MRLs for each active substance through a comprehensive assessment of consumer exposure and potential health effects resulting from all intended uses in food and animal feed. EFSA's approach is based on internationally recognised methodology and takes into account different food consumption patterns and products available across the EU. EFSA verifies that exposure levels are safe for all consumer groups including potential vulnerable groups such as young children, the elderly and vegetarians. The actual exposure of consumers to pesticides will be evaluated in EFSA's Annual Report on Pesticide Residues.

Notes to editors

The full responsibility for risk assessment of pesticide MRLs was transferred to EFSA on 1 September 2008. EFSA is not only responsible for the risk assessment of new MRLs, but also for the periodic review of existing MRLs. In 2007, EFSA issued an opinion on temporary MRLs, as one of the first steps in the full EU harmonisation. See EFSA's evaluation of the proposed temporary EU Maximum Residue Levels.

For media enquiries, please contact:

Ian Palombi, Press Officer or
Steve Pagani, Head of Press Office
Tel: + 39 0521 036 149

E-mail: Press@efsa.europa.eu

[1] The amounts of residues found in food must be safe for consumers and must be as low as possible. A Maximum Residue Level (MRL) is the highest level of a pesticide residue that is legally tolerated in or on food or feed. MRLs have been harmonised under EU legislation (Regulation EC No 396/2005 on maximum residue levels of pesticides in food and feed of plant and animal origin, amending Council Directive 91/414/EEC). The legislation aims to protect consumers and to regulate trade. More information on the EU legislation on pesticides may be found on the website of the European Commission, DG Health and Consumer Protection on plant protection and pesticides residues. EFSA's PRAPeR Unit evaluated maximum residue levels for the following substances: benfuracarb and carbosulfan, carbendazim, dimethoate, omethoate, ethephon, fenamiphos, fenarimol, metamidophos, methomyl, thiodicarb, oxydemeton-methyl, procymidone, pyrimiphos-methyl and vinclozolin.

Am 2. Dezember 2008 publizierte Greenpeace unter Bezugnahme auf die BfR-Stellungnahme und die EFSA-Veröffentlichung folgende kommentierende Einschätzung:

Hamburg, 02. 12. 2008 – Die oberste EU-Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) will mehrere der erst Anfang September dieses Jahres erlassenen Pestizid-Grenzwerte für Lebensmittel verschärfen. Der Grund: Die Brüssler Behörde sorgt sich um die menschliche Gesundheit. Nach einem Papier "Substances of Concern" aus der EU-Kommission für Gesundheit, das Greenpeace vorliegt, sind für mehrere Hundert Pestizide sogar schärfere Grenzwerte erforderlich. Es kommentiert Greenpeace-Chemieexperte Manfred Krautter:

"In der EU wird die Gesundheit der Verbraucher durch unsichere EU-Pestizidhöchstmengen gefährdet. Das bestätigt jetzt selbst die oberste EU-Behörde für Lebensmittelsicherheit. Greenpeace hatte dies frühzeitig erkannt. Schon im August warnten wir mit dem Report 'Die unsicheren Pestizidhöchstmengen der EU' vor 700 unsicheren Pestizid-Grenzwerten.

Dass das Berliner Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) hingegen diese EU-Pestizidgrenzwerte bis auf einen Fall als sicher ansieht, disqualifiziert das Amt.

Greenpeace fordert von der EU und der Bundesregierung, dass die unsicheren EU-Grenzwerte für Pestizide sofort außer Kraft gesetzt werden. Die EU-Kommission und die EFSA müssen sicher stellen, dass alle Pestizid-Grenzwerte für die menschliche Gesundheit sicher sind."

Quellen

EFSA: http://www.efsa.europa.eu/EFSA/efsa_locale-1178620753812_1211902194715.htm

http://www.proplanta.de/AgrarNachrichten/agrar_news_themen.php?SITEID=1140008702&Fu1=1228145924&Fu1Ba=1140008702&WEITER=99&MEHR=99

Greenpeace:http://www.greenpeace.de/themen/chemie/pestizide_lebensmittel/detail/artikel/studie_die_unsicheren_pestizidhoechstmengen_in_der_eu/

BfR:http://www.bfr.bund.de/cm/218/greenpeace_bericht_die_unsicheren_pestizidhoechstmengen_in_der_eu.pdf

Weitere Quellen:

BfR (2008a): „Greenpeace-Bericht „Die unsicheren Pestizidhöchstmengen in der EU“ enthält keine belastbaren Aussagen über mögliche Gesundheitsrisiken von Verbrauchern“. Aus: Stellungnahme Nr. 040/2008 des BfR vom 26. September 2008. Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR), Berlin

EC (2002): Verordnung (EG) Nr. 178/2002 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 31/1 vom 1.2.2002

EU (2005): Verordnung (EG) Nr. 396/2005 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates. Amtsblatt der Europäischen Union (EU), L 70/1

EC (2008): Commission Regulation (EC) No 839/2008 of 31 July 2008 amending Regulation (EC) No 396/2005 of the European Parliament and of the Council as regards Annexes II, III and IV on maximum residue levels of pesticides in or on certain products. Official Journal of the European Union L 234/1

Greenpeace (2008): Die unsicheren Pestizidhöchstmengen in der EU. Überprüfung der harmonisierten EU-Höchstmengen hinsichtlich ihres potenziellen akuten und chronischen Gesundheitsrisikos. Report im Auftrag von Greenpeace e.V. und GLOBAL 2000. Hamburg & Wien

ⁱ Aus dem bislang unbeantworteten Schreiben von Greenpeace vom 31.10.2008 an das BfR:

...Um jedoch den Grund-Ansatz Ihre Stellungnahme nachvollziehen zu können, stellen sich einige grundsätzliche Fragen, die ich hiermit an Sie richten will.

1. Auf S. 1 Ihres Papiers schreiben Sie zu unserer Studie „Die erforderlichen wissenschaftlich üblichen Methoden der Expositionsabschätzung zur Ermittlung des chronischen und akuten Risikos wurden nicht angewendet.“

Welches sind die wissenschaftlichen und normativen Kriterien, Entscheidungsgrundsätze sowie Rechtsnormen anhand derer Sie behördlich definieren, welche wissenschaftlichen Methoden grundsätzlich als

- a. üblich
- b. für eine Bewertung erforderlich
- c. nicht üblich
- d. für eine Bewertung nicht erforderlich einzustufen sind?

Nach welchen wissenschaftlich, normativ und rechtlich stichhaltigen und belegbaren Kriterien legen Sie behördlich fest,

- e. dass die nach Ihrer (noch zu treffenden) Definition üblichen Methoden die allein richtigen und anzuwendenden sind?
- f. dass die nach Ihrer (noch zu treffenden) Definition nicht üblichen Methoden die falschen und nicht anwendbaren sind?

2. Auf S. 1 schreiben Sie weiter: „Aus Sicht des BfR sind somit die Aussagen des Greenpeace-Berichts zu möglichen Gesundheitsrisiken wissenschaftlich nicht belastbar.“ Wie definieren Sie unter Nennung der dafür heran gezogenen wissenschaftlichen und rechtlichen Quellen und Normsetzungen

- a. welche Art von Aussagen zu möglichen Gesundheitsrisiken grundsätzlich wissenschaftlich belastbar sind
- b. welche Art von Aussagen zu möglichen Gesundheitsrisiken grundsätzlich wissenschaftlich nicht belastbar sind
- c. wer über die Belastbarkeit wissenschaftlicher Aussagen zu entscheiden hat?

3. Auf S. 1 schreiben Sie weiter: „Er zieht allerdings im Gegensatz zur Vorgehensweise der EFSA aus den Ergebnissen dieses Screenings wissenschaftlich unzulässige Schlussfolgerungen hinsichtlich des gesundheitlichen Risikos der Verbraucher.“

Wie legen Sie behördlich fest (unter Nennung der dafür heran gezogenen Rechts- u.a. Normen),

- a. welche Art von wissenschaftlichen Schlussfolgerungen zulässig sind
- b. welche Art von wissenschaftlichen Schlussfolgerungen unzulässig sind
- c. wer über die Zulässigkeit und nicht Zulässigkeit wissenschaftlicher Schlussfolgerungen zu entscheiden hat?

Bitte lassen Sie mir Ihre Antwort möglichst bis zum 5.11.2009 zukommen.